

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division, vom 28. Juli 2003 in dem Rechtsstreit Fulcrum Electronics Limited (in Liquidation) gegen Commissioners of Customs and Excise**

**(Rechtssache C-355/03)**

(2003/C 251/13)

Der High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 28. Juli 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. August 2003, in dem Rechtsstreit Fulcrum Electronics Limited (in Liquidation) gegen Commissioners of Customs and Excise um Vorabentscheidung über Fragen, die mit den Vorabentscheidungsfragen in der Rechtssache C-354/03 <sup>(1)</sup> identisch sind.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 22. August 2003**

**(Rechtssache C-364/03)**

(2003/C 251/14)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. August 2003 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind G. Valero Jordana und M. Konstantinidis, Juristischer Dienst.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 13 der Richtlinie 84/360/EWG <sup>(1)</sup> des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen verstoßen hat, dass sie keine Politiken oder Strategien für die schrittweise Anpassung der Dampfturbinen- und der Gasturbineneinheiten des Kraftwerks des DEI in Linoperamata (Kreta) an die beste verfügbare Technologie festgelegt hat;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Das oben genannte Kraftwerk des DEI gehöre unstreitig zu den Industrieanlagen, die in der Anlage 1 zur Richtlinie 84/360 aufgezählt seien, und stelle eine „bestehende Anlage“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 dieser Richtlinie dar. Die Hellenische Republik sei folglich gemäß Artikel 13 der Richtlinie verpflichtet, eine Politik und eine Strategie zu verfolgen, die geeignete Mittel zur Anpassung dieser Anlage an die beste verfügbare Technologie umfassten. Nach Artikel 16 der Richtlinie bestehe diese Verpflichtung seit dem 30. Juni 1987, die Hellenische Republik habe aber noch keine geeigneten Politiken oder Strategien festgelegt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 188 vom 16.07.1984, S. 20.

**Klage der Hellenischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. August 2003**

**(Rechtssache C-370/03)**

(2003/C 251/15)

Die Hellenische Republik hat am 27. August 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Georgios Kanellopoulos, beigeordneter Rechtsberater, uristischer Dienst des Staates; Zustellungsbevollmächtigter ist der Botschafter Griechenlands, 27, rue Marie-Adelaide, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung 2003/481/EG der Kommission in dem besonderen Abschnitt für nichtig zu erklären, der die Anrechnung des von den griechischen Behörden nicht wieder einziehbaren Betrages von 14 272 278 DRA (41 884,90 Euro) zu Lasten des Mitgliedstaats und nicht zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, betrifft,
- zu entscheiden, dass die finanziellen Konsequenzen der Nichtwiedereinziehung des oben genannten Betrages von der Gemeinschaft zu tragen sind.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

- Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift im Verfahren, weil Griechenland von der Kommission nicht gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1663/95 zu einem Gespräch aufgefordert worden sei;

- Verletzung/fehlerhafte Anwendung des Artikels 8 Absatz 2 der Verordnung Nr. 729/70 wegen eines Tatsachenirrtums in Bezug auf die fehlerhafte Zurechnung der Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse;
- Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift wegen unzureichender Begründung (Artikel 253/EG-Vertrag).

—————

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 8. September 2003**

**(Rechtssache C-375/03)**

(2003/C 251/16)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 8. September 2003 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist W. Wils, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen <sup>(1)</sup>, verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, und die Kommission davon jedenfalls nicht in Kenntnis gesetzt hat;
2. Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 10. August 2002 abgelaufen.

—————

<sup>(1)</sup> ABl. L 203 vom 10.8.2000, S. 1.

—————

**Rechtsmittel des Rafael Pérez Escolar gegen den Beschluss der Vierten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juni 2003 in der Rechtssache T-41/01, Rafael Pérez Escolar gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 10. September 2003**

**(Rechtssache C-379/03 P)**

(2003/C 251/17)

Rafael Pérez Escolar hat am 10. September 2003 ein Rechtsmittel gegen den Beschluss der Vierten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juni 2003 in der Rechtssache T-41/01, Rafael Pérez Escolar gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigter des Rechtsmittelführers ist Fernando Moreno Pardo.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- diese Rechtsmittelschrift mit ihren Kopien und Anlagen zuzulassen und für die Durchführung des entsprechenden Verfahrens zu sorgen, dem vorliegenden Rechtsmittel stattzugeben und den Beschluss des Gerichts Erster Instanz vom 25. Juni 2003 aufzuheben sowie die beim Gericht Erster Instanz erhobene Untätigkeitsklage für zulässig zu erklären und, wenn der Gerichtshof dies für angebracht hält, selbst den Rechtsstreit zu entscheiden und festzustellen, dass die Kommission dadurch rechtswidrig gehandelt hat, dass sie es unterlassen hat, eine Entscheidung über die von dem Prozessbevollmächtigten des Rechtsmittelführers am 23. Februar 1999 eingereichte Beschwerde hinsichtlich der dem Banco Español de Crédito S. A. und dem Banco Santander S. A. von den spanischen Behörden gewährten staatlichen Beihilfen zu treffen;
- hilfsweise, für den Fall, dass der Gerichtshof es nicht für angebracht hält, den Rechtsstreit selbst zu entscheiden, den Rechtsstreit zur Entscheidung in der Sache an das Gericht erster Instanz zurückverweisen;
- auf jeden Fall der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die gesamten Verfahrenskosten beider Instanzen aufzuerlegen.

*Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

Das Gericht erster Instanz habe rechtsfehlerhaft angenommen, dass der Rechtsmittelführer keine Aktivlegitimation zur Erhebung einer Untätigkeitsklage wegen des Unterlassens einer Äußerung auf die eingereichte Beschwerde durch die Kommission habe. Das Gericht erster Instanz gehe nämlich davon aus, dass die Kriterien für die Aktivlegitimation im Rahmen einer Untätigkeitsklage nach Artikel 232 EG mit den ausdrücklich in Artikel 230 EG vorgesehenen